

Vereinsordnung zur Gewährleistung des Kinderschutzes
im
Wassersportverein „Am Blauen Wunder“ e.V.
Dresden/ Lohsa

(Entwurf / Stand 02 / 2026)

Inhaltsangabe:

1. Einleitung/Präambel.....	3
2. Hinweise/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	3
2.1. Situationen einer Kindeswohlgefährdung.....	3
2.2. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Kindern/Jugendliche.....	4
2.3. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Eltern, Familie, soziale Betreuungspersonen	4
2.4. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Trainern, Übungsleitern, Betreuungspersonen, Vereinsmitgliedern	5
3. Präventionsmaßnahmen.....	5
3.1. Formale Maßnahmen für Trainer, Ü-Leiter/-innen, Betreuungspersonen.....	5
3.2. Formale Maßnahmen für Kinder/Jugendliche/Eltern.....	6
3.3. Formelle Maßnahmen für die Kinderschutzbeauftragten.....	6
3.4. Formale Maßnahmen für Vereinsvorstandes.....	6
4. Ansprechpartner.....	7
5. Interventionsmaßnahmen bei Verdachtsmomenten/Vorfällen im Verein.....	7
5.1. Grundsatz bei Verdachtsmomenten/Vorfällen.....	7
5.2. Aspekte zur Vorgehensweise für Personen die Informationen zu Verdachtsmomenten / Vorfällen erlangen.....	7
5.3. Definition Notfall.....	8
5.4. Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein / Notfallplan.....	8
5.5. Handlungsschritte.....	9
5.6. Handlungsschritte des Vorstandes bei Verdachtsfällen	10
5.7. Evaluation bei Verdachtsmomenten / Vorfällen.....	10
5.8. Dokumentation	10
6. Rehabilitationsmaßnahmen.....	10
6.1 Vorbemerkungen.....	10
6.2. Rehabilitationselemente.....	11
6.3. Evaluation des Rehabilitationsverfahrens.....	11
7. Schlussbemerkungen.....	11
8. Anlagen zum Kinderschutz im WSV.....	11
9. Inkrafttreten der Kinderschutzordnung.....	12

1. Einleitung / Präambel:

Der Wassersportverein „Am Blauen Wunder“ e.V. bietet im Bereich Breitensport Sportangebote in den Bereichen Kanurennsport, Drachenboot, Outrigger und Kanuwandern für alle Altersgruppen an. Besonders im Bereich Kanurennsport gibt es Angebote für Kinder und Jugendliche, sowohl im Breitensportbereich als auch im Bereich Leistungssport, wo mit anderen Stützpunkten kooperiert wird.

Im Mittelpunkt unserer Vereinsarbeit stehen Kinder und Jugendliche, die in einem für sie förderlichem Umfeld ihre sportlichen Fähigkeiten und Talente entdecken und entwickeln können. Der Sport in unserem Verein soll dabei, sowohl der körperlichen, sportlichen Entwicklung dienen, als auch die Persönlichkeitsentwicklung, die Erlangung von Sozialkompetenzen und die Entwicklung von Werten und Normen fördern.

Der Verein WSV Am Blauen Wunder tritt aktiv im Rahmen seiner Vereinsarbeit für das Wohl und den Schutz der ihr anvertrauten jungen Menschen ein. Ziel ist die Schaffung eines sicheren und vertrauensvollem Umfeldes zur Ausübung ihrer Aktivitäten und der damit verbundenen Veranstaltungen.

Die Vereinsarbeit und Betreuung der Kinder und Jugendlichen basiert auf den Grundsätzen des Respekts und der Anerkennung der Würde eines jeden Menschen. Wir verpflichten uns, präventiv tätig zu werden, mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu erkennen und zu verhindern, sowie im Falle von Vorfällen angemessen, schnell und den geltenden Vorgaben der Kinderschutzordnung entsprechend zu handeln.

Wir achten auf die Umsetzung dieser Vereinsordnung zum Kinderschutz auf allen Ebenen und durch alle Mitglieder des Vereins.

Die Vereinsordnung orientiert sich an den geltenden Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes, den Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOS), der Deutschen Sportjugend (DSJ), dem Landessportbundes Sachsen sowie der Sportjugend Dresden.

Die Vereinsordnung zur Gewährleistung des Kinderschutzes soll der Sicherstellung des Kindeswohles im Wassersportverein „Am Blauen Wunder“ dienen. Sie soll Kindern und Jugendlichen, Übungsleitern, Trainern und Betreuern des Sportbetriebes Handlungssicherheit vermitteln und die Gewährleistung des Kinderschutzes ermöglichen.

2. Hinweise/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

Das Kindeswohl ist zentraler Bestandteil des Kinderschutzes, bei Verstößen gegen den Kinderschutz, kann eine Kindeswohlgefährdung in unterschiedlicher Schwere vorliegen.

Kindeswohlgefährdung kann verschiedene Formen/Ausprägungen annehmen und betrifft sowohl körperliche als auch seelische und sexuelle Gewalt.

Dabei gilt, Kindeswohlgefährdung kann und darf nicht pauschalisiert werden, es gibt vielfältige Erscheinungsformen und oft tritt sie nicht vordergründig in Erscheinung.

2.1. Situationen einer Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann in unterschiedlichen Konstellationen entstehen:

- zwischen Trainer/-innen/Übungsleitern/-innen und minderjährigen Sportlern des WSV
- zwischen Vereinsmitgliedern und minderjährigen Sportlern des WSV
- zwischen minderjährigen Sportlern des Vereins / innerhalb der Sportgruppen
- zwischen anderen Personen (keine Vereinsmitglieder) die sich im Verein aufhalten und minderjährigen Sportlern des Vereins
- zwischen Personen (keine Vereinsmitglieder) die außerhalb des Vereins im Sport- und

- Trainingsbetrieb (z.B. Stützpunkttraining, Wettkampfveranstaltungen) mit minderjährigen Sportlern/Sportlerinnen tätig sind
- zwischen anderen Personen des öffentlichen Lebens und minderjährigen Sportlern des WSV im Rahmen der Betreuung / Begleitung durch Mitglieder des WSV

2.2. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Kindern und Jugendlichen

Anhaltspunkte/Gründe für eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt und Misshandlung
- psychische (seelische) Gewalt und Misshandlung
- häusliche Gewalt
- sexueller Missbrauch / sexuelle Übergriffe
- unzureichender Schutz vor Gefahren
- Missachtung von Grundbedürfnissen
- Missachtung von individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen

Erscheinungsformen:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Brandwunden) ohne erklärbare Ursache
- starke Unter- oder Überernährung
- fehlende Körperhygiene
- mehrfach der Witterung unangemessene oder verschmutzte Kleidung
- ständiges Tragen langer / oder lockerer Kleidung
- Weigerung sich mit/vor anderen Umzuziehen

Auffälligkeiten/Verhaltensänderungen:

- wiederholte Gewalttätigkeit, übertriebene Aggressivität
- depressives, apathisches und verängstigtes Verhaltensänderungen
- sozialer Rückzug, mangelnde Bindungsfähigkeit
- sexualisierte Sprache, Beschreibung von sexuellen Handlungen
- Konzentrations- und/oder Wahrnehmungsstörungen
- übertriebene Müdigkeit
- Schule schwänzen
- Suchtmittelmissbrauch

2.3. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Eltern, Familien, soziale Betreuungspersonen

Auffälligkeiten bei/durch Betreuungs- und Erziehungspersonen:

- Vernachlässigung
- keine altersgerechte Beaufsichtigung des Kindes/Jugendlichen
- Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Beschimpfungen und Erniedrigung des Kindeswohlgefährdung
- kein altersgerechter, geregelter Zugang zu sozialen Medien / unbeaufsichtigter Zugang zu Medien und nicht altersgerechten Inhalten
- Verweigerung von ärztlichen Behandlungen
- Isolierung des Kindes

2.4. Wahrnehmungen/Beobachtungen bei Trainern, Übungsleitern, Betreuungspersonen, Vereinsmitgliedern

Erscheinungsformen im Vereinskontext:

- respektloser, abwertender, Umgang gegenüber Kindern/Jugendlichen
- Anwendung von physischer /psychischer Gewalt im Trainings- und Sportbetrieb
- unangemessener Leistungsdruck / Erwartungen gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- auffällige Formen der Hilfestellungen, die dem Kind/Jugendlichen unangenehm sind
- keine Absprachen gegenüber dem Kind/Jugendlichen über die Art/Form des Körperkontaktes im Trainingsbetrieb
- private Einladungen/Unternehmungen gegenüber einzelnen Kindern/Jugendlichen
- Nutzung der sozialen Medien zu einzelnen Kindern/Jugendlichen außerhalb des vereinbarten Vereinsrahmens (notwendige Kommunikation durch soziale Medien für den geregelten Sport- und Trainingsbetrieb)
- kein altersgerechter, ausreichender Respekt gegenüber der Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen
- unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Kindern/Jugendlichen;
- unsicheres, unklares Rollenverständnis bei Trainern, Ü-Leitern, Betreuungspersonen, Vereinsmitgliedern gegenüber Kindern/Jugendlichen;
- innerhalb der Trainingsgruppe zwischen den Kindern/Jugendlichen (z.B. Mobbing, aggressives Verhalten untereinander, Austausch von gewalttätigen und pornografischen Medien);
- in Übergangssituationen beim Sportbetrieb (z.B. beim Bringen und Abholen der Kinder);
- während des Sport- und Trainingsbetriebes im Kontext mit anderen Sportgruppen des Vereins (z.B. Drachenboot, Wasserwandern, Outrigger, Gast-Trainingsgruppen, Gästen/Besuchern des Vereins)

3. Präventionsmaßnahmen:

Der Wassersportverein „Am Blauen Wunder“ setzt sich mit der Vereinsordnung zum Kinderschutz dafür ein, Gefährdungen durch Prävention zu vermeiden, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen/zu verändern und auftretende Gefährdungssituationen konsequent und transparent aufzuklären.

3.1 Formale Maßnahmen für Trainer, Ü-Leiter/-innen, Betreuungspersonen:

- Der Vorstand prüft und bespricht in Absprache mit der entsprechenden Abteilungsleitung die Eignung der Personen (Trainer, Ü-Leiter), die im Trainings- und Sportbetrieb des Vereins mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.
- Die Prüfung weiterer Betreuungspersonen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung, der Kinderschutzbeauftragte des Vereins steht beratend zur Verfügung. Alle weiteren Betreuungspersonen werden über die geltende Kinderschutzordnung informiert.
- Alle tätigen Übungsleitenden/regelmäßig Betreuenden von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Vereins verpflichten sich zu Beginn ihrer Tätigkeit gegenüber dem Verein zur Kenntnisnahme, Unterzeichnung und Durchsetzung der Kinderschutzordnung bzw. der ergänzenden Vorlagen (s. Anhang).
- Alle Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen des Trainings- und Wettkampfbetriebes im WSV legen dem Vorstand des Vereins zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verein ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vor. Bei einer länger währenden Tätigkeit ist die erneute Vorlage eines aktuellen

Führungszeugnisses aller 5 Jahre verpflichtend. Das Führungszeugnis wird vom Verein finanziert bzw. ist, mit der durch den Vorstand ausgestellten Bescheinigung einer Ehrenamtstätigkeit, kostenfrei.

Weitere präventive Maßnahmen für den Kinderschutz im Verein sind regelmäßige Schulungen und Beratungen für Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuungspersonen des WSV. Die Schulungen / Belehrungen haben im Abstand von zwei Jahren, statt zu finden, sind für die tätigen Personen verpflichtend und orientieren sich am aktuellen, notwendigen Bedarf des Vereins und an den jeweils aktuellen Vorgaben/ geltenden Veränderungen zum Kinderschutz. Bei Bedarf können / werden altersgerechte, präventive Maßnahmen auch mit den Sportlern und Sportlerinnen angeboten bzw. durchgeführt.

Themenbereiche:

- Gewaltprävention und -intervention
- Kommunikationsformen/-Techniken
- Umgang mit belasteten Kindern
- Konfliktbewältigungsstrategien

3.2. Formale Maßnahmen für Kinder/Jugendliche/Eltern:

Kinder, Jugendliche und Eltern werden bei Eintritt in den Verein altersgerecht durch die Trainer und Übungsleiter über die geltende Kinderschutzordnung des Vereins und deren Verhaltensregeln mit ihren Werten und Normen informiert.

Alle Informationen (Ordnung, Ansprechpersonen, Informationszugänge und Informationsorte) zum Kinderschutz werden an die Personen weitergeleitet und zugänglich gemacht. Durch den Verein werden für Kinder, Jugendliche, Eltern und sonstige Betreuungspersonen Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz organisiert und durchgeführt.

3.3. Formale Maßnahmen für die Kinderschutzbeauftragten

Die Kinderschutzbeauftragten stehen allen Mitgliedern des Vereins für den Informations- und Beratungsbedarf zur Verfügung.

Die Kontaktmöglichkeiten zu den Kinderschutzbeauftragten externe Hilfs- und Unterstützungsangebote werden in Informationsveranstaltungen, als Aushang und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Kinderschutzbeauftragten beachten den vertrauensvollen Umgang mit Informationen und den geltenden Datenschutz in ihrer Tätigkeit.

Die Kinderschutzbeauftragten informieren sich über die aktuellen, geltenden Vorgaben zum Kinderschutz und nutzen Bildungsträger und Netzwerke.

3.4. Formale Maßnahmen für den Vereinsvorstand:

Die Kinderschutzbeauftragten der WSV werden durch den Vorstand benannt und bestätigt.

Der Vorstand des Vereins steht mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern durch den Kinderschutzbeauftragten des Vereins in regelmäßigem Kontakt und prüft die Vereinsordnung zum Kinderschutz im Verein jährlich bzw. passt diese den aktuell erforderlichen Bedingungen und entsprechend den allgemein geltenden Richtlinien an.

Der Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten werden über alle Vorgänge zum Kinderschutz unverzüglich informiert und leiten alle notwendigen und angemessenen Handlungsschritte ein.

Der Vorstand des Vereins sichert ab, dass die eingesetzten Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen grundsätzlich mit dem Thema Kindeswohl/Kinderschutz vertraut sind. Sie werden im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem Thema sensibilisiert und geschult.

Der Vorstand und der/die Kinderschutzbeauftragte/n sensibilisieren und informieren alle im Verein tätigen Abteilungen und Sportgruppen/Personengruppen durch ihre Abteilungsleiter zum Thema Kinderschutz im Sportverein.

4. Ansprechpartner

Alle Personen die Informationen zu Verdachtsmomenten/Vorfällen bezüglich einer Gefährdung des Kinderschutzes erlangen oder selbst Opfer sind, können sich an eine Vertrauensperson ihrer Wahl, die Kinderschutzverantwortlichen des Vereins oder an externe Stellen für den Kinderschutz wenden.

Ansprechpartner im Verein:

Die Ansprechpartner im Verein sind: Vorstand, Kinderschutzbeauftragte, Trainer und Übungsleiter

Alle Angaben und Informationen können persönlich, telefonisch oder per Mail übermittelt werden, die Angaben werden durch die Verantwortlichen des Vereins vertraulich und entsprechend den geltenden Datenschutzrichtlinien behandelt.

Der Schutz der betroffenen Personen ist zu gewährleisten.

Der Kinderschutz sollte durch drei Ansprechpartner/-innen in paritätischer Besetzung im Verein vertreten sein.

Die aktuellen Ansprechpartner für den Kinderschutz sind in der Anlage „Info-Blatt der Ansprechpartner im Verein“ aufgelistet.

Ansprechpartner extern:

Die externen Ansprechpartner werden in der Anlage angeführt.

Die Ansprechpartner, und deren Kontaktmöglichkeiten für den Kinderschutz werden im Verein und auf der Internet-Seite, unter der Rubrik „Kinderschutz“, veröffentlicht.

5. Interventionsmaßnahmen bei Verdachtsmomenten/Vorfällen im Verein:

5.1 Grundsatz bei Verdachtsmomenten/Vorfällen

Der Vorstand, alle Verantwortlichen und Mitglieder des Vereins setzen sich für die konsequente Umsetzung des Kinderschutzes innerhalb des Vereins ein.

Das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen muss sowohl im Trainings- und Wettkampfbetrieb, in den damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen als auch in allen Bereichen des Vereins sichergestellt sein.

Der Verein nimmt seine Verantwortung bei Verdachtsmomenten/ Vorfällen wahr und trifft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Opfer und zur Klärung der entstandenen Situation.

Der Schutz des Opfers und aller damit in Zusammenhang stehenden Personen sind unbedingt zu beachten und zu gewährleisten.

5.2. Aspekte zur Vorgehensweise für Personen die Informationen zu Verdachtsmomenten / Vorfällen erlangen

- stets ruhig bleiben
- nicht allein handeln

- sachlich bleiben
- erlangte Informationen vertraulich behandeln
- nicht voreilig Schlussfolgerungen ziehen oder interpretieren
- sorgfältig und vorsichtig mit Verdachtsfällen umgehend
- im Interesse der jungen Menschen handeln und Opfer schützen

5.3. Definition Notfall

Ein Notfall ist, wenn...

- einzelne Anhaltspunkte häufiger/stärker auftreten oder weitere hinzukommen
- Hilfen durch das Kind / die Eltern abgelehnt werden oder angenommene Hilfe nicht ausreicht
- Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind
- die Gefahr für das körperliche und seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen nicht wirksam und verhältnismäßig abgewendet werden kann

5.4. Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein / Notfallplan

Ein Verdacht kann durch eigene Beobachtungen, Äußerungen von Betroffenen oder Dritten entstehen und es besteht Handlungsbedarf. Die Handlungsweise sollte strukturiert „**Schritt für Schritt**“ wie aufgeführt erfolgen.

Was ist zu tun?

1. Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren

- Äußerungen ernst nehmen, keine Interpretation hinzufügen
- sachlich und genau dokumentieren
- kein detektivisches Nachforschen
- Dokumentation sicher aufbewahren und ggf. an die Kinderschutzbeauftragten weiterleiten

Wer macht was?

Übungsleiter/-innen,
Trainer/-innen
(Informationsträger)

2. Ansprechpersonen konsultieren

- Ansprechpersonen sind Kinderschutzbeauftragte/Vorstand
- Gespräch mit den zuständigen Ansprechpersonen führen
- Situation erläutern
- Dokumentation an die Kinderschutzbeauftragten / Vorstand weiterleiten
- ggf. extern Kreissportbund, Sportjugend, u.ä. (s. Kontakte)

Übungsleiter/-innen,
Trainer/-innen
Kinderschutzbeauftragte
Vorstand

3. Erste Risikoeinschätzung gemeinsam mit Ansprechperson

- Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Kann eine Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?
- Ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig?
- Ergebnisse, verabredete Handlungsschritte dokumentieren

Übungsleiter/-innen,
Trainer/-innen
Kinderschutzbeauftragte
Vorstand

4. Mögliche Handlungsschritte

- Gespräch mit Eltern / Kind führen
- Hilfe/Unterstützung anbieten
- Gespräch mit weiteren Beteiligten führen
- Beratung mit Dachverband
- Hinzuziehen einer externen Fachkraft Kinderschutzbeauftragte
- Meldung an das Jugendamt
- Beratung über Einbezug von Polizei / Staatsanwaltschaft

Vorstand
Kinderschutzbeauftragte

- fortlaufende Dokumentation führen
- Konsequenzen / Sanktionen definieren und umsetzen
- Evaluation des Vorfalles

Der hier angeführte „Handlungsleitfaden zum Kinderschutz im Sportverein“ wurde von der Sportjugend Sachsen und dem Landessportbund Sachsen übernommen.

5.5. Handlungsschritte

Alle Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Betreuenden Personen und Vereinsmitglieder sind dazu angehalten, auf Auffälligkeiten und Verhaltensänderungen bei Kindern und Jugendlichen zu achten, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohl hinweisen können.

In Verdachtsmomenten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind Beobachtungen und Wahrnehmungen präzise und objektiv **schriftlich** zu dokumentieren. Es sind Datum, Uhrzeit, Beschreibung des konkreten Vorfalls/der Beobachtung, Aussagen vom Kind oder Dritter, Veränderungen des Verhaltens, sichtbare Verletzungen u.ä. schriftlich festzuhalten.

Wichtig, Interpretationen oder Spekulationen sind zu vermeiden. Bei Unsicherheit über die Relevanz der Beobachtungen soll sich an die Kinderschutzbeauftragten gewandt werden, um zu einer angemessenen und abschließenden Einschätzung der Situation und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte zu gelangen.

- Der/die Kinderschutzbeauftragte ist umgehend über Verdachtsvorfälle/Verdachtsmomente zu informieren, ggf. der Vorstand des Vereins. Über die weitere Vorgehensweise/Handlungsschritte beraten die Kinderschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Bei externen Vorfällen/Verdachtsmomenten treten der Kinderschutzbeauftragte /Vorstand mit den externen Stellen in Verbindung, um zu einem aktuellen Informationsstand zum Sachverhalt zu kommen. Ist dies nicht möglich können auch rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- Bei einer konkreten, unmittelbaren, nicht abzuwendenden Gefährdung des Kindeswohls ist die Polizei und das Jugendamt zu informieren und hinzuzuziehen.
- Alle weiteren Schritte werden durch den Kinderschutz Beauftragten und den Vorstand veranlasst. Die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen werden zu dem Vorfall durch den Verein informiert und in ihrer Situation unterstützt.
- Eine sachliche und angemessene Bearbeitungsweise/Vorgehensweise und der Schutz des Opfers, der beteiligten Personen und des Beschuldigten (Täters) stehen dabei im Mittelpunkt der Vorgehensweise und haben Priorität.
- Der Sachverhalt wird durch Vorstand/Kinderschutzbeauftragten mit allen Beteiligten unabhängig voneinander besprochen und fortlaufend dokumentiert.
- Die möglichen und begründeten Maßnahmen des Vereins im vorliegenden Fall, werden vereinsintern und in angemessener Verhältnismäßigkeit bekannt gegeben bzw. werden durch den Verein Informationsmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder geschaffen. Ein sachlicher und offener Umgang mit dem Thema und dem vorliegenden Sachverhalt haben oberste Priorität.
- Je nach Einschätzung der Verantwortlichen werden externe Beratungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote im Sinne von Opfer und Täter wahrgenommen bzw. hinzugezogen. In begründeten Fällen werden Polizei, Jugendamt, Kindernotdienst hinzugezogen, um eine fortwährende bestehende Gefährdung abzuwenden.

- Der Vorstand informiert seine Mitglieder über die Ergebnisse der Fallbearbeitung in angemessener Form und unter Berücksichtigung des Schutzes der Personen.
- Der Kinderschutzbeauftragte/Vorstand informiert die Kinder, Jugendlichen und Eltern in einer Informationsveranstaltung über die Ergebnisse zu dem Vorfall/Verdachtsmoment.

5.6. Handlungsschritte des Vorstandes bei Verdachtsfällen

In nicht abgeschlossenen Verdachtsfällen entscheidet der Vorstand über die möglichen Konsequenzen (ruhende Tätigkeit, Hausverbot, Abstandsgebot u.ä.) für die Beteiligten im laufenden Klärungsprozess.

Bei einem bestätigten Verstoß gegen den Kinderschutz regelt der Vorstand die weitere Verfahrensweise und deren Konsequenzen in Bezug auf den Verein (Tätigkeitsverbot, Ausschluss aus dem Verein, arbeitsrechtliche Schritte u.ä.) gegenüber dem Beschuldigten/Täter.

5.7. Evaluation zu Verdachtsmomenten /Vorfällen

Jeder Vorfall/Verdachtsmoment wird durch die Kinderschutzbeauftragten, den Vorstand und den Beteiligten nachbereitet, um ggf. Konsequenzen aus dem Vorfall zu erkennen oder Veränderungen / Verbesserungen des Kinderschutzes im Verein zu ermöglichen.

5.8. Dokumentation

Alle Vorgänge, Gespräche und Handlungsschritte werden von den beteiligten Personen des Vereins, entsprechend der Vereinsordnung, dokumentiert und fortlaufend beim Vorstand hinterlegt. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen sind beim Umgang mit den Dokumentationsunterlagen zu beachten und einzuhalten.

6. Rehabilitationsmaßnahmen bei nicht bestätigtem Verdacht

6.1 Vorbemerkungen:

Unzutreffende Vorwürfe in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen (Trainer, Ü-Leiter, Betreuungspersonen, Sportler/-innen) haben und Existenzen/Persönlichkeiten gefährden und zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung, auch unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher Ziel des Vereins sein, die falsch beschuldigte Person/Sportler/-in vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren.

Bestätigt sich das Verdachtsmoment/die Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten nicht und sie gelten im Ergebnis als unbegründet/nicht berechtigt, so setzt sich der Vorstand des Vereins für die Aufarbeitung und Rehabilitation der betroffenen Personen ein und unterstützt diese. Voraussetzung für eine Rehabilitation ist ein abgeschlossenes und transparentes Untersuchungsverfahren.

In einem anstehenden Rehabilitationsverfahren übernimmt der Vorstand des Vereins die Leitung und Koordination des Verfahrens.

Im Rehabilitationsverfahren müssen der arbeitsrechtliche Aspekt (Anstellungsverhältnis), der Aspekt der Vereinstätigkeit (sportliches Mitglied, ehrenamtliche Tätigkeit, Funktion im Verein) und der persönliche Aspekt des Betroffenen Beachtung und Berücksichtigung finden.

6.2. Rehabilitationselemente

1. Der Verein ist für die verantwortliche und ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts verantwortlich, indem er untersucht, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde.
2. Der Vorstand des Vereins gibt eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung durch den Verein heraus, dass der Verdacht ausgeräumt wurde und die Untersuchung abgeschlossen ist.
3. Der Beschuldigende entschuldigt sich persönlich oder schriftlich beim Beschuldigten, wenn dies unter Beachtung aller Umstände möglich und zumutbar ist.
4. Der Vorstand bezieht eine klare Position gegenüber dem Beschuldigten und teilt diese ihm (bei minderjährigen Personen, auch den Personensorgeberechtigten) in einem persönlichen Gespräch mit.
5. Der Vorstand informiert alle externen Stellen/Partner (SKV, Leistungsstützpunkt u.ä.) die im Zusammenhang mit dem Vorfall stehen über die abschließenden Ergebnisse.
6. Der Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten informieren Kinder, Jugendliche und Eltern über die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung in angemessener Form.
7. Der Vorstand setzt sich für die Reintegration des Betroffenen ein, um ein Vertrauensverhältnis innerhalb des Vereins wieder herzustellen. Durch den Kinderschutzbeauftragten und den Verein werden bei Bedarf Hilfs- und Unterstützungsangebote (intern/extern) für den Betroffenen angeboten. Alle Elemente und Maßnahmen zur Rehabilitation sollen in enger Absprache/Abstimmung mit der betroffenen, zu rehabilitierenden Person erfolgen. Die Nutzung externer Unterstützungsangebote sollte geprüft und ggf. im Sinne der Person genutzt werden.

6.3. Evaluation des Rehabilitationsverfahrens

Der Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten sind mit allen Beteiligten im Gespräch und begleiten den Prozess. Am Ende des Rehabilitationsverfahrens werden die Erkenntnisse, Erfahrungen, Verbesserungsvorschläge und Ergebnisse aller Personen und Gruppen, die damit in Verbindung standen, erfasst und finden bei der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Kinderschutzordnung des Vereins Beachtung.

7.Schlussbemerkungen

Die vorliegende und geltende Kinderschutzordnung des Wassersportvereins „Am Blauen Wunder“ soll den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern vermitteln, dass die Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten in einem sicheren und vertrauensvollen Vereinsumfeld möglich ist. Der Verein mit seinen Verantwortlichen und Mitgliedern setzt sich für die Respektierung, Beachtung und Umsetzung des Kinderschutzes konsequent ein, prüft die Kinderschutzordnung regelmäßig und entwickelt sie nach neusten Erkenntnissen weiter.

8.Anlagen zum Kinderschutz im WSV

Die Anlagen zum Kinderschutz im WSV werden auf der Internet-Seite des WSV hinterlegt und sind allen Mitgliedern des Vereins zur Nutzung zugänglich.

- Ehrenkodex Deutscher Kanuverband (DKV)
- Ehrenkodex der Sportjugend
- Kinder- und Jugendschutzrichtlinie Sächsischer Kanuverband (SKV) 2018
- Verhaltensregeln bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im WSV
- Dokumentationsvorlage (WSV)
- Info-Blatt zu den Ansprechpartnern im Verein
- Info-Blatt zu dem externen Ansprechpartner / Kontaktpersonen

9. Inkrafttreten der Kinderschutzordnung

Die Kinderschutzordnung tritt mit dem Mitgliederbeschluss vom 23.04.2026 in Kraft.